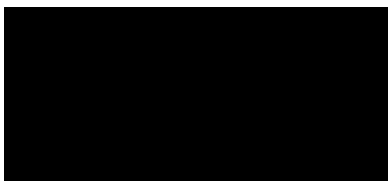
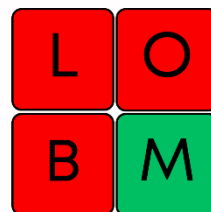


Fachbeitrag Naturschutz (ASP I, LFB) Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost), 3. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Kürten

Auftraggeber



Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb

Von Sandt-Str.41

53225 Bonn

Inhalt

1.	<i>Einleitung und Beschreibung des Vorhabens</i>	4
2.	<i>Darstellung des Plangebiets</i>	4
2.1	Lage, Abgrenzung und derzeitige Nutzung	4
2.2	Lage im Naturraum	7
2.3	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens.....	8
3.	<i>Übergeordnete Planungen</i>	9
4.	<i>Methodische Vorgehensweise</i>	11
4.1	Datengrundlagen.....	12
4.2	Abgrenzung des Eingriffsgebiets.....	12
5.	<i>Artenspektrum</i>	13
5.1	FIS	13
5.2	@LINFOS.....	13
5.3	Rote Liste der Brutvogelarten NRW.....	14
5.4	Plausibilitätsprüfung.....	14
6.	<i>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</i>	16
6.1	rechtliche Grundlagen.....	16
6.2	Bilanzierung	16
6.3	ökologische Bewertung des Ausgangszustands.....	17
6.4	ökologische Bewertung gemäß dem Bebauungsplan 99 Dorpe (Südost), 2. Erweiterung.....	18
6.5	Bilanz der Biotopwerte.....	19
7.	<i>Auswirkungen auf Natur und Landschaft</i>	19
7.1	Boden, Wasser, Luft	19
7.2	Landschaftsbild.....	20
8.	<i>Kompensationsmaßnahme</i>	21
8.1	Hausgärten.....	21

8.2	Private Grünfläche	21
8.3	externer Ausgleich.....	21
9.	Fotodokumentation.....	22

1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

Der Auftraggeber möchte sein Grundstück in Dorpe einer Wohnnutzung zuführen. Da sich das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Innenbereichssatzung befindet, aber unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans 99 (Dorpe-Südost) grenzt, soll dieser erweitert werden.

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 99 Dorpe (Südost) setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest. Daneben sind im Süden des Erweiterungsgebietes eine private Grünfläche sowie im Norden eine private Verkehrsfläche festgesetzt. Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf den Grundstücken erfolgen, so dass keine Versickerungsfläche festgesetzt werden muss.

Die des Bebauungsplans 99 Dorpe (Südost) erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB.

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben beruht auf den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die erforderliche Artenschutzprüfung und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß §17 (4) BNatSchG sind im vorliegenden Dokument zusammengefasst.

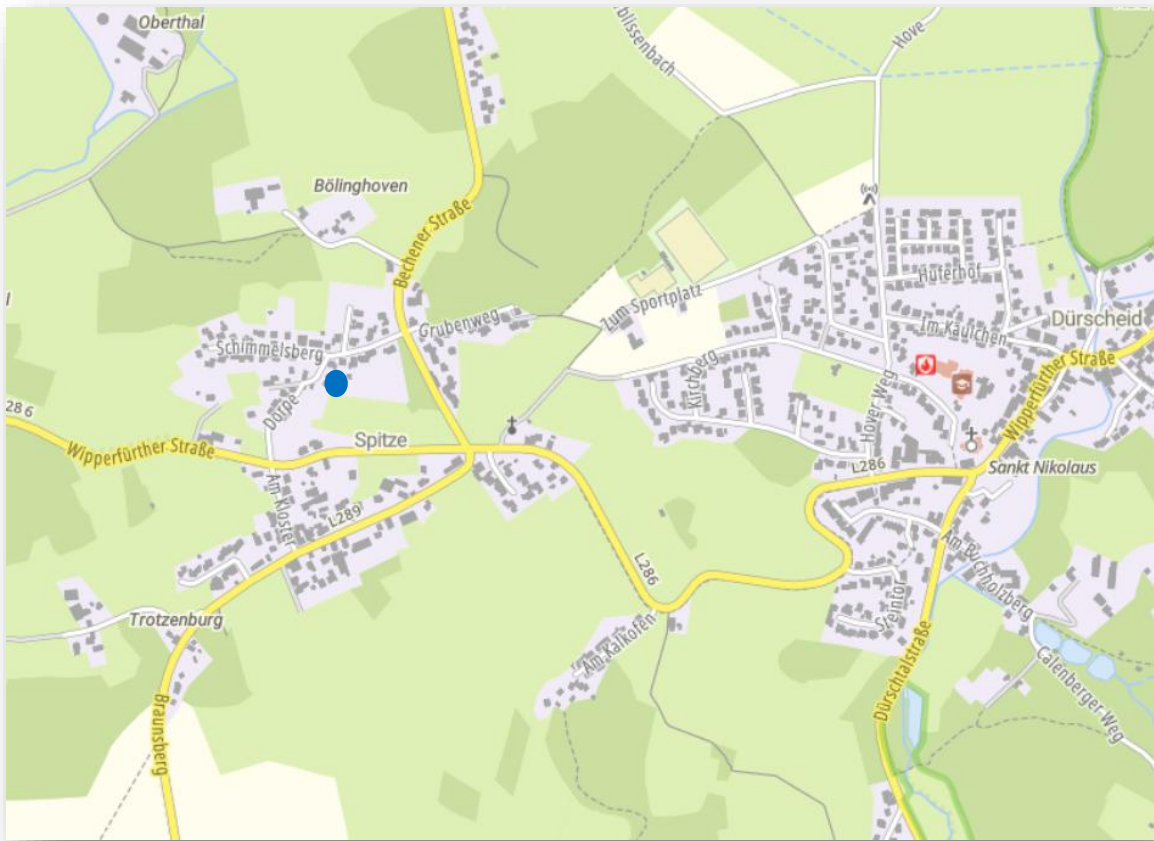
2. Darstellung des Plangebiets

2.1 Lage, Abgrenzung und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Dorpe in der Gemarkung Dürscheid, Flur 2, Flurstück 2675. Das Flurstück besitzt eine Größe von rund 1.600 m².

Die unmittelbare Umgebung wurde von der Verfasserin bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 99 Dorpe (Südost) im Jahr 2022 und bei der 2. Änderung und Erweiterung im Jahr 2024 betrachtet. Das Grundstück wurde, so es zugänglich war, inspiziert. Es handelt sich um eine Rasenfläche, die an der südlichen Grenze heimische Gehölze u. a. Walnuss, Eberesche, Obstbäume, aufweist. Die östliche Begrenzung stellt der Geltungsbereich des Bebauungsplans

99 Dorpe (Südost) 1. Änderung und Erweiterung dar. Die nördliche Begrenzung bildet die Bestandsbebauung, die südliche bzw. die westliche Begrenzung stellen Grünflächen dar.



Karte 1: Großräumige Lage des Plangebietes, genordet, ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

Fachbeitrag Naturschutz (ASP I, LFB), Bebauungsplan 99 Dorpe (Südost) 3. Änderung und Erweiterung,
Gemeinde Kürten



Karte 2: Lage des Plangebietes mit Luftbild, genordet, ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)



Abbildung 1: Vorentwurf Bebauungsplan 99 Dorpe (Südost), 2. Erweiterung, genordet, ohne Maßstab (Quelle: H+B Stadtplanung, Köln, Stand Januar 2026)

2.2 Lage im Naturraum

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Bereich der Südbergischen Hochfläche (Naturräumliche Einheit 338.2 in der Systematik der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands) und liegt in der „Paffrather Kalkmulde“, einer durch devonische Massenkalk im Untergrund geprägten Landschaft. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden handelt es sich vorwiegend um pseudo-vergleyte Braunerden. Das Plangebiet liegt zwischen 190 und 205 Metern über NN und fällt von Norden nach Süden hin ab. Die Paffrather Kalkmulde ist klimatisch gekennzeichnet durch einen mittleren Jahresniederschlag von 900 bis 1000 mm und ein mittleres jährliches Tagesmittel der Lufttemperatur von rund 8,5 bis 9°C. Die potenzielle natürliche Vegetation des Naturraumes ist der Waldmeister-Buchenwald.

2.3 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens werden auf Basis der Übersichten im Fachinformationssystem der BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt. Diese Listen sind zwar in Hinblick auf bestimmte Prüfverfahren entwickelt worden, geben aber eine sinnvolle Struktur für die Untersuchung der Wirkfaktoren vor. Der hier konkret gewählte Plantyp ist „Bebauungsplan“. Darunter werden Bebauungspläne nach § 8 BauGB und ein Plan i. S. d. § 36 BNatSchG verstanden. Als mögliche planrelevante Projekttypen sind u. a. Wohnanlagen aufgeführt.

Zu den möglichen **anlagebedingten Wirkfaktoren** zählen die Flächenversiegelung durch das Haupt- und eventuell auch Nebengebäude, die Verkehrsflächen und die Versickerungsanlage.

Zu den möglichen **baubedingten Wirkfaktoren** zählen u. a. Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Unter die **betriebsbedingten Beeinträchtigungen** fallen v. a. die Wohnnutzung und der Verkehr und die damit einhergehenden Emissionen (Lärm, Licht, Fein-, Schadstoffe) und in geringem Maß optische Störwirkungen.

WIRKFAKTOREN	RELEVANZ (0= I. D. R. NICHT RELEVANT; 1= GGFLS. RELEVANT; 2= REGELMÄßIG RELEVANT)
1 DIREKTER FLÄCHENENTZUG	2
2 VERÄNDERUNG DER HABITATSTRUKTUR / NUTZUNG	2
3 VERÄNDERUNG ABIOTISCHER STANDORTFAKTOREN	2
4 BARRIERE- ODER FALLENWIRKUNG / INDIVIDUENVERLUST	1
5 NICHTSTOFFLICHE EINWIRKUNGEN	2
6 STOFFLICHE EINWIRKUNGEN	2
7 STRAHLUNG	1
8 GEZIELTE BEEINFLUSSUNG VON ARTEN UND ORGANISMEN	1
9 SONSTIGES	0

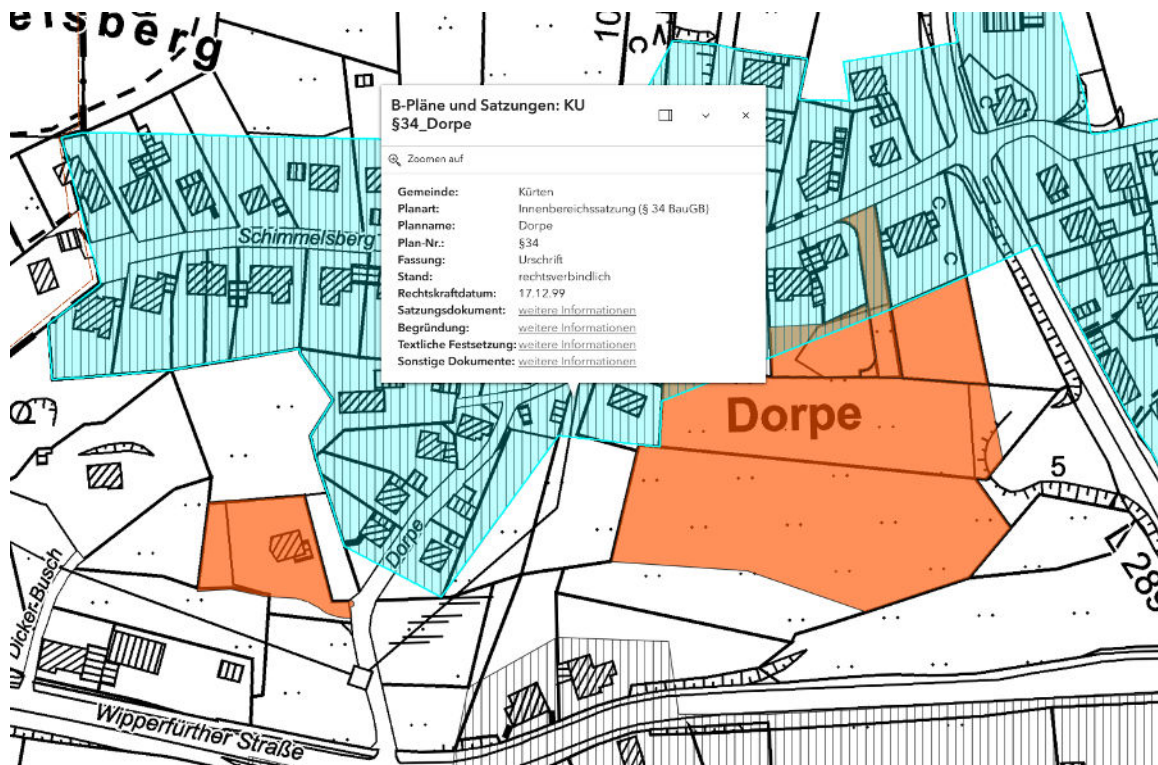
Tabelle 1: potenzielle Wirkfaktoren des Projekttyps „Ausbau von Wegen“ (Quelle: Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2025)

3. Übergeordnete Planungen

Der neue seit 29.10.2025 rechtswirksame **Regionalplan** des Regierungsbezirks Köln legt für das Plangebiet „Allgemeine Siedlungsbereiche“ fest.

Ein Großteil des Änderungs-, Erweiterungsbereich ist im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kürten als Wohnbaufläche und ein kleiner Abschnitt im Süden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

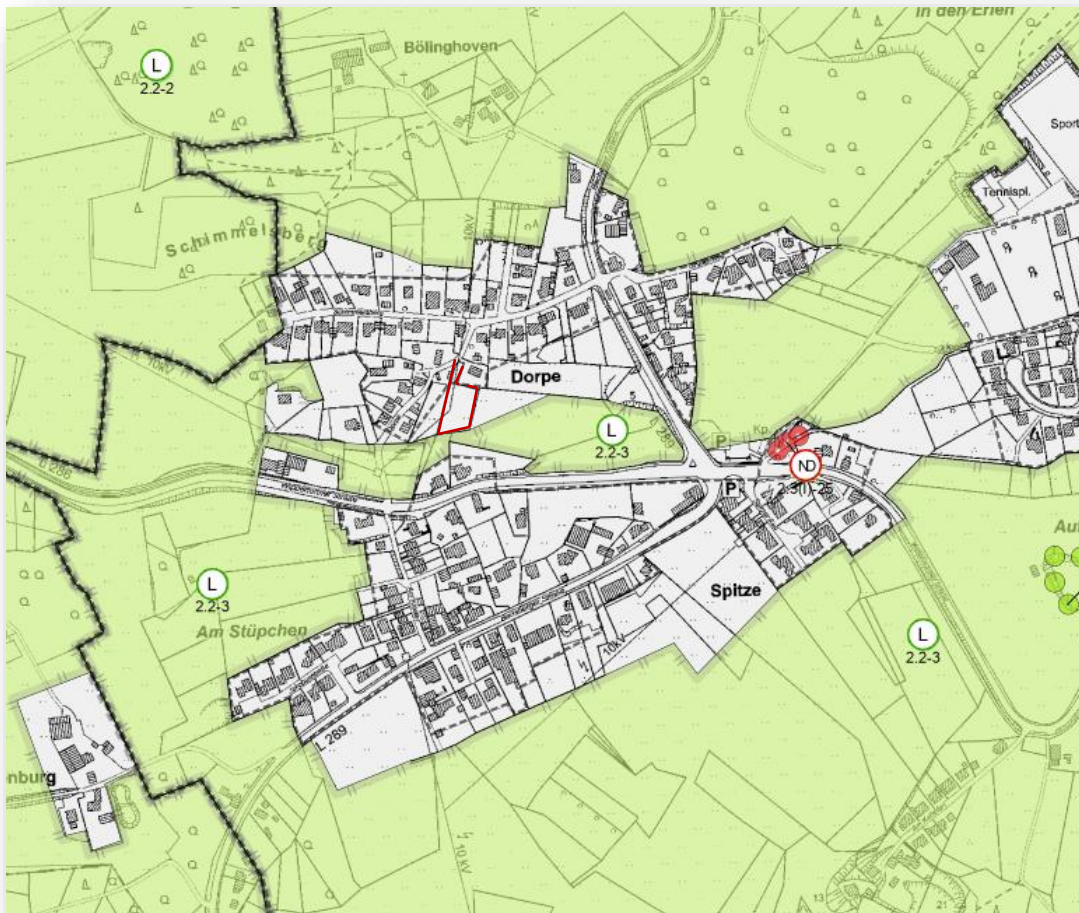
Ein kleiner Teilbereich im Norden des Plangebietes liegt im Geltungsbereich der **Innenbereichssatzung** (§34 BauGB). Im Osten erstreckt sich der Bebauungsplan 99 Dorpe (Südost) 1. Änderung und Erweiterung.



Karte 3: Auszug aus dem Geoportal des Rheinisch-Bergischen-Kreis, genordet, ohne Maßstab (Quelle: <https://www.rbk-direkt.de/geoportal/>)

Das Plangebiet erstreckt sich im Geltungsbereich des **Landschaftsplan Kürten**, der für die Ortslage keine Aussage trifft. Im Süden liegt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Östliche Paf-frather Kalkmulde um Dürscheid“ mit der Kennung KU_2.2-3. Hierfür gilt das Entwicklungsziel EZ 1.3 „Wiederherstellung“ konkret ist [...] *Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturreaumtypischer Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräumen und als Biotopverbundraum*“ formuliert. Das Entwicklungsziel 1.3 gilt für einen Großteil des Kürtener Gemeindegebietes.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Naturpark Bergisches Land NTP002 und besitzt keinen naturschutzrechtlich relevanten Schutzstatus. Die angestrebte Planung berührt keine hochrangigen Schutzgebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Naturschutzgebiet, Vogelschutz-Gebiete). Die geringe Ausdehnung zur Errichtung eines Einzelhauses wird keine negativen Auswirkungen auf das im Süden unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet haben.



Karte 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 10 „Kürten“ (Rechtskraft 09.10.2012) mit dem Erweiterungsbereich (rot), ohne Maßstab maßstäblich, genordet (Quelle: Rhein-Sieg-Kreis; Bezirksregierung Köln Geobasis NRW)

4. Methodische Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

Die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor und nach dem baulichen Eingriff wurde anhand der *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum, 1991* vorgenommen. Das Bewertungsverfahren wurde gewählt, weil der notwendige Ausgleich für den baulichen Eingriff über ein privates Ökokonto erfolgen sollte, die auf dem besagten Bewertungsschema beruhen.

4.1 Datengrundlagen

Die für die Einschätzung des Artenspektrums und die Kartierung der Vegetation durchgeführten Ortsbegehungen fanden am 30.01. und am 15.03.2025 statt.

Zudem dient die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) als Quelle für Information über Schutzgebiete, Biotope und Verbundflächen sowie Fundorte von Tieren.

Die Rote Liste der Brutvogelarten in NRW, 7. Fassung wurde ebenfalls konsultiert.

Zudem werden Daten der Bodenkarte 1: 50.000 von Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW genutzt.

4.2 Abgrenzung des Eingriffsgebiets

Als „Vorhabenfläche“ wird die Fläche bezeichnet, die unmittelbar vom Vorhaben durch Überbauung, Aufschüttung oder temporäre Nutzung (z.B. Baustelleneinrichtungen) betroffen ist.

Der vom Eingriff betroffene Raum („Eingriffsgebiet“) variiert je nach dem betrachteten Schutzgut und den relevanten Wirkfaktoren. Aufgrund der geringen Dimensionierung des baulichen Eingriffs wird für die Betrachtung des Artenschutzes ein Umkreis von 100 Meter um das Vorhaben berücksichtigt.

5. Artenspektrum

5.1 FIS

Das „**Fachinformationssystem Geschützte Arten**“ (FIS) der LANUK weist für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4909 -Kürten - und den oben identifizierten Lebensraumtyp die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten nach:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Tadorna ferruginea	Rostgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten Messtischblatt 4909 Kürten, 3. Quadrant © LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

5.2 @LINFOS

Die Recherche in der **Landesinformationssammlung @LINFOS** des LANUK ergibt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Radius) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten. Der nächstgelegene Fundort liegt in rund 1.500 Meter Entfernung im Südosten

nahe dem Ort Calenberg. Es handelt sich um den Uhu (*Bubo bubo*), Verhaltensstatus -Reproduktionsnachweis, mit der Kennung FT-4909-0026-2014 kartiert im Jahr 2011.

5.3 Rote Liste der Brutvogelarten NRW

Die Rote Liste der Brutvogelarten NRW für den Naturraum Bergisches Land¹ wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären und mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUK Liste geführt sind, wurden nicht identifiziert.

5.4 Plausibilitätsprüfung

Im folgenden Schritt der Artenschutzprüfung wird untersucht, welche Arten aufgrund der Biotopstrukturen tatsächlich vorkommen können und bei welchen Arten die Effekte des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften auslösen würden. Die Ergebnisse werden in der folgenden Tabelle 3 dargestellt.

Art	im Eingriffsgebiet zu erwarten?	Artenschutzrechtliche Konflikte möglich?	Maßnahme erforderlich? Vertiefte Prüfung erforderlich?
Vögel			
Habicht	Nein, keine geeigneten Waldbestände vorhanden		
Sperber	Nein, keine geeigneten Waldbestände vorhanden		
Feldlerche	Nein, kein geeignetes Habitat		
Waldohreule	Ja, geeignete Gehölzbestände sind vorhanden	Nein, es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung als Quartiere, Tageseinstände gefunden	
Uhu	Nein, kein geeignetes Habitat		

¹ S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (publiziert 2023), 75-130

Art	im Eingriffsgebiet zu erwarten?	Artenschutzrechtliche Konflikte möglich?	Maßnahme erforderlich? Vertiefte Prüfung erforderlich?
Mäusebussard	Nein, keine geeignete Gehölzbestände vorhanden		
Schwarzstorch	Nein, kein geeignetes Habitat		
Mehlschwalbe	Ja, im Bereich der Bestandsbebauung Dorpes	Nein, da keine geeigneten Gebäude zerstört oder beeinträchtigt werden	
Mittelspecht	Nein, kein geeignetes Habitat		
Turmfalke	Ja, im Bereich der Bestandsbebauung Dorpes	Nein, da keine geeigneten Gebäude zerstört oder beeinträchtigt werden	
Teichhuhn	Nein, kein geeignetes Habitat		
Rauchschwalbe	Ja, im Bereich der Bestandsbebauung Dorpes	Nein, da keine geeigneten Gebäude zerstört oder beeinträchtigt werden	
Bluthänfling	Nein, kein geeignetes Habitat		
Feldsperling	Nein, kein geeignetes Habitat		
Wespenbussard	Nein, kein geeignetes Habitat		
Weidenmeise	Nein, kein geeignetes Habitat		
Waldschnepfe	Nein, kein geeignetes Habitat		
Girlitz	Nein, kein geeignetes Habitat		
Waldkauz	Ja, geeignete Gehölzbestände sind vorhanden	Nein, da keine Gehölzbestände zerstört bzw. beeinträchtigt werden	
Star	Ja, im Bereich der Bestandsbebauung und größerer Bäume mit Höhlungen in Dorpe	Nein, da keine geeigneten Strukturen zerstört oder beeinträchtigt werden	
Rostgans	Nein, kein geeignetes Habitat		

Tabelle 3

Im Ergebnis wird festgestellt, dass im Eingriffsgebiet planungsrelevante Arten der LANUK Liste auftreten können. Verbotstatbestände durch das Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten der LANUK Liste werden nicht ausgelöst, da die entsprechenden Lebensräume außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz zum Vorhaben liegen, keine geeigneten Strukturen zerstört oder beschädigt werden und während der Bauphase kein schweres Gerät eingesetzt wird, das Störungen in einem größeren Wirkkreis verursachen könnte.

Im Übrigen findet der Allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG Anwendung.

6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

6.1 rechtliche Grundlagen

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag bilanziert den Eingriff in Natur und Landschaft und beziffert den zu leistenden Ausgleich. Die rechtliche Grundlage hierfür stellen § 1a BauGB (3), § 14 BNatSchG sowie § 30 LNatSchG NRW dar. Dem vorangestellt besagt das BNatSchG und LNatSchG NRW das Eingriffe, im Sinne von erheblichen und langandauernden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, zu vermeiden oder zu kompensieren sind. Es wird darauf verwiesen, dass die Vermeidung des baulichen Eingriffs zur Schaffung von Wohnraum bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans 99 Dorpe (Südost) thematisiert wurde. Der hier konkrete Fall hat geringe Ausdehnungen, da ein Wohnhaus geplant ist. Die Effekte sind wegen der Lage in der Ortschaft Dorpe, die von Besiedelung und weniger von naturnahen Biotopstrukturen geprägt ist, eher gering. Gleichzeitig wird auf die vorhandene Infrastruktur zugegriffen, so dass keine zusätzlichen Eingriffe notwendig sind.

6.2 Bilanzierung

Die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor und nach dem baulichen Eingriff wurde anhand der *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum, 1991* vorgenommen.

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 99 Dorpe (Südost) ermöglicht den Bau eines Wohnhauses mit Zuwegung. Der Bebauungsplan Nr. 99 Dorpe (Südost) 3. Änderung und Erweiterung setzt im Norden eine private Verkehrsfläche und im Süden eine private Grünfläche fest. Letztgenannte darf nicht bebaut oder eingefriedet werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt auf den Grundstücken. Die Stellplätze und deren Zufahrten sowie die Zufahrten zu Garagen und Carports werden in einer wasserdurchlässigen Bauweise erstellen. Die Hausgärten sind gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und langfristig zu erhalten.

6.3 ökologische Bewertung des Ausgangszustands

Die ökologische Bewertung des Ausgangszustand wurde anhand der am Ortstermin festgestellten Biotoptypen im Erweiterungsbereich vorgenommen.

Die Bewertung zeigt Tabelle 3, wegen der Klarheit und Einfachheit des Eingriffs wird auf eine kartographische Darstellung verzichtet.

Code	Biotoptyp	Biotopwert A	Fläche (m ²)	Gesamtbiotopwert
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	11	1.630	17.930
			Summe	Gesamtflächenwert
			1.630	17.930

Tabelle 4: ökologische Bewertung des Ausgangszustands des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 99 Dorpe (Südost) 2. Erweiterung, Gemeinde Kürten nach LUDWIG (1991)², Naturraum 5

Der Gesamtbiotopwert beträgt **17.930** Ökopunkte (ÖP).

² Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum, 1991

6.4 ökologische Bewertung gemäß dem Bebauungsplan 99 Dorpe (Südost), 2. Erweiterung

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 99 Dorpe (Südost) gestattet eine GRZ von 0,4 bzw. unter Berücksichtigung der maximal gesetzlich erlaubten Überschreitung von 50 %, eine GRZ2 von 0,6. Die insgesamt versiegelten Flächen werden maximal rund 711 m² einnehmen. Auf die private Verkehrsfläche entfallen rund 340 m² und auf die versiegelten Flächen im WA-Gebiet rund 460 m². Die private Grünfläche hat eine Größe von rund 525 und die gärtnerisch zu gestaltenden Restflächen rund 305 m².

Die Bewertung findet sich in Tabelle 5, auf eine Kartendarstellung wird wiederum verzichtet.

Code	Biototyp	Biotopwert P	Fläche (m ²)	Gesamtbiotopwert
HJ21	Versiegelte Flächen, GRZ2 mit 0,6	3	460	1.380
HJ1	Private Verkehrsfläche	0	340	0
HJ5	Private Gärten ohne Gehölze oder mit geringem Gehölzbestand	6	305	1.830
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	11	525	5.775
			Summe	Gesamtflächenwert
			1.630	8.985

Tabelle 5: ökologische Bewertung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans 99 Dorpe (Südost) 2. Erweiterung, Gemeinde Kürten nach LUDWIG (1991)³, Naturraum 5

Der Gesamtbiotopwert nach der Umsetzung der Planung beträgt **8.985** Ökopunkte.

³ Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biototypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum, 1991

6.5 Bilanz der Biotopwerte

Die ökologische Wertigkeit vor dem baulichen Eingriff beträgt **17.930** ÖP und der Realisierung **8.985** ÖP. Daraus ergibt sich ein Defizit von **8.945** ÖP ($8.985 - 17.930 = - 8.945$).

7. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

7.1 Boden, Wasser, Luft

Die Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW weist für das Plangebiet den Bodentyp Pseudogley-Braunerde (Bodeneinheit L5108_S-B341SW2) mit der Kennung sB31⁴ aus. Die Bodenartengruppe des Oberbodens wird als schluffiger Lehm beschrieben. Der Boden besitzt keinen Grundwassereinfluss und zeigt schwache Staunässe. Es handelt sich um einen fruchtbaren Boden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 45 bis 65 im mittleren Bereich angesiedelt. Die Erodierbarkeit des Oberbodens, die Verdichtungsempfindlichkeit und die nutzbare Feldkapazität werde als hoch bewertet. Aus bodenkundlicher Sicht wird eine landwirtschaftliche Nutzung als Weide oder Acker empfohlen, wobei eine Melioration bei der Ackernutzung angeraten wird. Der Boden ist für eine Versickerung (V), eine Speicherung (S) und eine Ableitung (A) im 2-Meter-Raum ungeeignet. Mulden-Rigolen-Systeme können mit einer gedrosselten Ableitung eingesetzt werden. Dort, wo der Boden unverändert vorliegt, werden der Aufbau, die Struktur und die vielfältigen Bodeneigenschaften verändert. Die Bestimmungen des vom Deutschen Institut für Normung herausgegebenen DIN 18915 Ausgabe 2018-06, DIN 18917 Ausgabe 2018-07, DIN 18300 Ausgabe 2016-09 und DIN 19731 Ausgabe 1998-05 werden beachtet, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenlebens, der Bodenfruchtbarkeit vermieden werden.

⁴ Analoge Kennung der Bodeneinheit auf der gedruckten Karte

Zum Bebauungsplan 99 Dorpe (Südost) 3. Änderung und Erweiterung wurde im Jahr 2025 ein Versickerungsgutachten⁵ erstellt. Der Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die anfallenden Niederschlagswässer der Dach- und Pflasterflächen über eine Rigole in den Untergrund abgeleitet werden können, wenn die im Gutachten formulierten Bedingungen sowie Anweisungen eingehalten werden. Eine schädliche Verunreinigung oder andere negative Effekte auf das Grundwasser, das Trinkwasser und andere Oberflächengewässer bestehen nicht. Ein Austritt des Wassers, eine Gefährdung der Standsicherheit der Gebäude sowie baulicher Anlagen wird ausgeschlossen. Durch die Zuführung des Niederschlagswassers gereinigt über die Rigole werden negative Beeinträchtigungen wie z. B. die Erhöhung der Niederschlagsabflüsse und die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, gemindert.

Die Umsetzung der Planung geht mit versiegelten Flächen einher, die zu einer Erhöhung der Lufttrockenheit, der Temperatur und der Strahlungswärme führen. Aufgrund der geringen Dimensionierung des Bauvorhabens werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das lokale oder das regionale Klima prognostiziert. Die Effekte auf das Mikroklima werden als gering eingestuft.

7.2 Landschaftsbild

Das Bergische Land ist geprägt von bewaldeten Kuppenlagen und tief eingeschnittenen Tälern bzw. Siefen. In den Tallagen dominiert die landwirtschaftliche Nutzung und im Bereich der Hanglagen die forstwirtschaftliche Nutzung. Charakteristisch ist ein Nebeneinander von landschaftsbildenden Elementen wie Hecken, markante Einzelbäume sowie teilweise noch intakte Obstwiesenbestände. Der Bau eines Wohnhauses in Dorpe-Südost in der Ortslage wird wegen der geringen Größe des Eingriffs und den Festsetzungen des Bebauungsplans, welche die umliegende Bestandbebauung, deren Dichte und Kubatur abbilden, keine negativen Auswirkungen auf das vorherrschende Landschaftsbild haben.

⁵ Hydrologischer Bericht - Versickerung von Niederschlagswasser Dorpe in 51515 Kürten (Gemarkung Dürscheid, Flur 2, Flurstück 2675), Diplom-Geologin Katja Sommer, TERRASYSTEM GmbH, Bonnersüng 24, 51789 Lindlar, 31.07.2025

8. Kompensationsmaßnahme

8.1 Hausgärten

Die nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die verwendeten Gehölze für die Bepflanzung orientieren sich an der Gehölzliste des Landschaftsplans Kürten. Die Verwendung von Koniferen, Kirschlorbeer und die Anlage von Schottergärten ist nicht gestattet.

8.2 Private Grünfläche

Auf der privaten Grünfläche sind als Abgrenzung bzw. Sichtschutz zwei bis drei Bäume gemäß der Gehölzliste von einem Fachbetrieb zu pflanzen, ggf. mit einem Pflanzschnitt zu versehen und Pflanzausfälle zu ersetzen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sollten in 180 cm einen Stammdurchmesser von 12 cm aufweisen und neben dem Haupttrieb drei vitale Seitentriebe besitzen. Die ideale Pflanzzeit ist der Herbst. Eine ausreichende Bewässerung ist in jedem Fall notwendig, um das Anwachsen zu gewährleisten und Nachpflanzungen zu vermeiden.

8.3 externer Ausgleich

Der Ausgleich des Defizites von rund 8.945 Ökopunkten erfolgt über eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme zugunsten eines privaten Ökokontos, welches von der Unteren Naturschutzbehörde des Bergischen Kreises anerkannt ist. Die Ausgleichsmaßnahme bestand in der Umwandlung eines Fichtenforstes in einen standortgerechten Laubwald im Kollenbachtal in der Gemarkung Engeldorf, Flur 4, Flurstücke 2170, 2174, 2175 und 2176. Gefällt wurde ein Fichten-, Lärchenforst mit mittlerem Stammholz und Stieleiche, Roterle, Flatterulme, Elsbeere, Winterlinde und Esche gepflanzt. Der externe Ausgleich wird über einen Vertrag abgesichert.

Bonn, 23.03.2026

Ute Lomb

Auszug aus der Gehölzliste des LP Kürten

Auf frischen bis mäßig trockenen Standorten sowie in lichten Hangbereichen und an Waldrändern:

Bäume:

Acer campestre - Feldahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Malus sylvestris - Wildapfel
Populus tremula - Espe
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Wildbirne
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea - Hartriegel
Crataegus spec. - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium - Stechpalme
Prunus spinosa - Schlehe
Ribes uva-crispa - Wilde Stachelbeere
Rosa canina - Hundsrose
Salix caprea - Salweide
Sambucus racemosa - Roter Holunder
Sorbus aria - Mehlbeere

An Straßenrändern (Bäume):

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde

Auf Obstweiden und -wiesen
(altbewährte Sorten für den Hochstammobstbau):

Apfelsorten:

Bäumchesapfel (Lokalsorte)
Baumanns Renette
Champagner Renette
Danziger Renette
Doppelte Luxemburger Renette
Goldparmäne
Große Kasseler Renette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Krügers Dickstiel
Ontarioapfel
Prinzenapfel
Riesenboikenapfel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Winterrambur
Roter Boskoop

Schöner aus Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Seidenhemdchen (Lokalsorte)
Weißer Klarapfel
Zuccalmaglio Renette
Birnsorten:
Frühe aus Trevoux
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Gräfin aus Paris
Köstliche von Charneu
Neue Poiteau
Pastorenbirne
Silbermotte
Steinobst:
Schwarze Knorpelkirsche
Bühler Frühzwetsche
Hauszwetsche
Wangenheims Frühzwetsche

9. Fotodokumentation

Foto 1 und 2: das Plangebiet von der Straße Dorpe

